



Satzung über den Wochenmarkt der Gemeinde Tutzing (Wochenmarkt-Satzung)

-Lesefassung-

Einschließlich Änderungen vom 10.03.2021 und 03.02.2026

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs 2 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Tutzing folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Öffentliche Einrichtung
- § 2 Marktplatz, Markttag, Marktzeit
- § 3 Gegenstände des Wochenmarktes

II. Standplatz

- § 4 Zuteilung des Standplatzes
- § 5 Bezug und Räumung des Standplatzes
- § 6 Erlöschen und Widerruf der Zuteilung
- § 7 Verkaufseinrichtung

III. Marktordnung

- § 8 Marktaufsicht, Marktbetrieb
- § 9 Verhalten auf dem Wochenmarkt
- § 10 Reinigung, Schnee- und Eisbeseitigung
- § 11 Gesundheits- und Umweltschutz

IV. Schlussvorschriften

- § 12 Ausnahmen
- § 13 Haftung
- § 14 Gebühren
- § 15 Ordnungswidrigkeiten
- § 16 Inkrafttreten



Satzung über den Wochenmarkt der Gemeinde Tutzing -Lesefassung-

I. Allgemeines

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Tutzing betreibt den Wochenmarkt als eine öffentliche Einrichtung.

§ 2

Marktplatz, Markttag, Marktzeit

- (1) Der Wochenmarkt Tutzing findet auf dem Mitarbeiterparkplatz hinter und der Straße vor dem Rathaus (Kustermannstraße) ab Einmündung Hörmannstrasse bis zur Einmündung Kirchenstraße statt.
- (2) Der Wochenmarkt Traubing findet am Vorplatz des Anwesens Weilheimer Straße 8, Flurnummern 92 und 92/1 Gemarkung Traubing statt.
- (3) Markttag ist ganzjährig am Samstag jeder Woche. Fällt auf diesen Tag ein Feiertag, so entfällt der Markt.
- (4) Der Wochenmarkt beginnt in Tutzing und Traubing um 7.00 Uhr und endet um 13.00 Uhr.

§ 3

Gegenstände des Wochenmarktes

- (1) Gegenstände des Marktverkehrs sind:

1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der jeweils gültigen Fassung mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Obstlikören und Obstgeistern, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig.
2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
3. Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme größeren Viehs.



II. Standplatz

§ 4

Zuteilung des Standplatzes

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugeteilten Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Das Antragsverfahren kann über eine einheitliche Stelle und auf Verlangen auch auf elektronischem Weg abgewickelt werden (Art. 71 a-71 e des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG). Über den Antrag entscheidet die Gemeinde innerhalb einer Frist von 3 Monaten. Art. 42 a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG gelten entsprechend. Hat die Gemeinde nicht innerhalb dieser Entscheidungsfrist entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.
- (3) Anträge auf Zuteilung eines Standplatzes sind rechtzeitig vor dem Markttag bei der Gemeinde zu stellen. Im Antrag sind Name, Vorname und Anschrift des Antragstellers, die für den Marktverkehr vorgesehene Waren und Dienstleistungen und die gewünschte Fläche des Standplatzes anzugeben.
- (4) Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die berechtigten Interessen des Anbieters sind nach Möglichkeit zu wahren.
- (5) Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Fläche des Marktplatzes. Für die Zuteilung ist zunächst der Zweck des Markts maßgeblich. Neben dem Merkmal der Ortsansässigkeit (Art. 21 GO) wird sodann insbesondere auch der Bekanntheits- und Bewährungsgrad des Antragstellers sowie Attraktivität des Angebots berücksichtigt.
- (6) Die Zuteilung ist nicht übertragbar.
- (7) Der zugeteilte Standplatz darf ohne Zustimmung der Gemeinde nicht vergrößert, vertauscht oder zum Anbieten nicht zugelassener Waren verwendet werden.
- (8) Wird ein zugeteilter Standplatz eine Stunde nach Beginn der Marktzeit vom Antragssteller nicht besetzt, kann der Standplatz einem anderen Antragsteller zugeteilt werden.

§ 5

Bezug und Räumung des Standplatzes

- (1) Der Standplatz darf frühestens drei Stunden vor Beginn der Öffnungszeit bezogen und muss spätestens drei Stunden nach Ende der Öffnungszeit geräumt sein.
- (2) Ein Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art zum Zwecke der Räumung ist vor dem Ende der Öffnungszeit nicht gestattet.



§ 6

Erlöschen und Widerruf der Zuteilung

- (1) Die Zuteilung erfolgt unter Widerrufsvorbehalt. Außer in den Fällen der Art. 48, 49 BayVwVfG erfolgt ein Widerruf nur, wenn
1. der Standplatz auf dem Markt wiederholt nicht genutzt wird,
 2. der Platz des Marktes ganz oder teilweise vorübergehend für bauliche Änderungen oder unaufschiebbare öffentliche Zwecke benötigt wird,
 3. der Inhaber der Zuteilung oder dessen Bediensteter oder Beauftragter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmung dieser Marktsatzung verstoßen haben,
 4. der Inhaber der Zuteilung die nach der Marktgebührensatzung fälligen Gebühren nicht bezahlt.
- (2) Wird die Zuteilung widerrufen, kann die Gemeinde die Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 7

Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtung auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und Stände zugelassen. Hinsichtlich der Gestaltung der Verkaufseinrichtungen können Auflagen erteilt werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 2 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Gemeinde weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, noch an Verkehrs-, und Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.



III. Marktordnung

§ 8

Marktaufsicht, Marktbetrieb

- (1) Die Marktaufsicht obliegt dem Marktbeauftragten sowie weiteren Aufsichtspersonen der Gemeinde. Den Aufsichtspersonen ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten. Die Aufsichtspersonen haben sich auf Verlangen auszuweisen.
- (2) Die Anbieter, ihre Bediensteten oder Beauftragten haben
 1. sich auf Verlangen der Aufsichtspersonen auszuweisen,
 2. Anordnungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten,
 3. den Aufsichtspersonen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
 4. den Aufsichtspersonen auf Verlangen Warenproben zu geben.
- (3) Die Zufahrten und Zugänge zum Marktplatz sind freizuhalten. Das Aufstellen von Fahrzeugen auf dem Marktplatz ist mit Ausnahme von Verkaufswagen nicht gestattet.
- (4) Die Gehwege vor den Eingängen und die Zugänge zu den geöffneten Gewerbebetrieben sowie die Einfahrten hierzu müssen ungehindert zugänglich sein. Die Gemeinde kann Anordnungen über die Gestaltung der Verkaufsstände erlassen.
- (5) Die Anbieter haben die Verkaufsstände nach Maßgabe der Anordnungen der Marktaufsicht zu kennzeichnen.

§ 9

Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Verboten ist
 1. das Anbieten der Waren durch lautes Ausrufen, Anpreisen oder im Umhergehen,
 2. das Betteln,
 3. das Beschädigen des Marktplatzes und der vorhandenen Einrichtungen,
 4. der Aufenthalt in betrunkenem Zustand,
 5. Tiere frei umherlaufen zu lassen,
 6. das Verstellen der Wege auf dem Marktplatz,



Satzung über den Wochenmarkt der Gemeinde Tutzing -Lesefassung-

7. das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art während der Öffnungszeiten,
8. das Mitführen von Motorrädern, Mopeds, Mofas, Fahrrädern oder ähnlichen Fahrzeugen auf dem Marktplatz,
9. die Verwendung von offenem Licht und Feuer.

§ 10

Reinigung, Schnee- und Eisbeseitigung

- (1) Jede vermeidbare Verunreinigung des Marktplatzes ist zu unterlassen. Das Taubenfütterungsverbot ist zu beachten. Abfälle dürfen nicht in das Marktgelände gebracht werden.
- (2) Die Benutzer sind verpflichtet,
 1. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,
 2. Marktabfälle unverzüglich in die aufgestellten Müllbehälter zu verbringen,
 3. die Standplätze einschließlich der angrenzenden Gangflächen bis zu deren Mitte während der Benutzung sauber zu halten und nach dem Ende der Verkaufszeit besenrein zu verlassen.
- (3) Die Standplätze sowie die angrenzenden Gehflächen sind bis zu Beginn der Verkaufszeit und während der Benutzungszeit von Schnee und Eis zu räumen und bei Glätte mit geeignetem Material zu streuen. Dem Standinhaber obliegt die Verkehrssicherungspflicht; er haftet für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die aufgrund einer ungenügenden Schnee- und Eisbeseitigung entstehen; er stellt die Gemeinde insofern von jeder Haftung gegenüber Dritten frei.
- (4) Die Gemeinde kann die Schnee- und Eisbeseitigung des Marktplatzes Dritten übertragen; die Kosten sind anteilig von den Standinhabern zu tragen.

§11 Gesundheits- und Umweltschutz

- (1) Die Verkäufer haben dafür Sorge zu tragen, dass Lebensmittel vor Verunreinigungen geschützt werden. Unmittelbare Bodenberührung, auch verpackter Lebensmittel, ist verboten. Der Abstand zum Boden muss mindestens 40 cm betragen. Nahrungs- und Genussmittel, die in unsauberer Verpackung auf den Markt gebracht werden, sind vom Verkauf ausgeschlossen. Unverpackte Lebensmittel sind gegen Staub und andere Verunreinigungen durch geeignete Vorrichtungen zu schützen. Lebensmittel sind so aufzubewahren, dass sie vom Kunden nicht berührt, angehaucht, angehustet oder sonst beeinträchtigt werden können. Leicht verderbliche Lebensmittel sind kühl zu lagern.
- (2) Es sollte kein Einweggeschirr verwendet werden und die Ware sollte nach Möglichkeit nicht in Einkaufstüten aus Kunststoff abgegeben werden.



IV. Schlussvorschriften

§ 12 Ausnahmen

- (1) In begründeten Fällen kann die Gemeinde zur Vermeidung erheblicher Härten Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen, soweit nicht übergeordnete Rechtsvorschriften oder Interessen der Allgemeinheit entgegenstehen.
- (2) Die Ausnahmeerlaubnis ist stets widerruflich. Ihr können – auch nachträglich – Nebenbestimmungen beigelegt werden.

§ 13 Haftung

- (1) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Sachen.
- (2) Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber der Gemeinde keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Gemeinde nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.
- (3) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber der Gemeinde nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.

§ 14 Gebühren

Für die Benutzung der gemeindlichen Markteinrichtungen sind Gebühren gemäß der Wochenmarktgebührensatzung zu entrichten.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich

1. nicht zugelassene Waren feilbietet (§ 2),
2. auf dem Marktplatz Waren von einem nicht zugeteilten Standplatz aus anbietet oder verkauft (§ 4 Abs. 1),
3. einer Anordnung der Gemeinde auf Räumung des Standplatzes nach § 5 Abs. 1 nicht nachkommt,



Satzung über den Wochenmarkt der Gemeinde Tutzing
-Lesefassung-

4. vor dem Ende der Öffnungszeit mit Fahrzeugen die Räumung des Standplatzes vornimmt (§ 5 Abs. 2),
5. Verkaufseinrichtungen verwendet, die nicht den in § 7 genannten Anforderungen entsprechen,
6. den Aufsichtspersonen keinen Zutritt zum Verkaufsstand gestattet (§ 8 Abs. 1 Satz 2) oder sich nicht ausweist (§ 8 Abs. 2 Nr. 1),
7. Fahrzeuge, die keine Verkaufswagen sind, auf dem Marktgelände aufstellt oder die Zufahrten oder Zugänge zum Marktplatz nicht freihält (§ 8 Abs. 3),
8. durch sein Verhalten Sachen oder Personen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 9 Abs. 1 Satz 2),
9. gegen die Pflicht zur Reinigung, Schnee- und Eisbeseitigung verstößt (§ 10),
10. den in § 9 Abs. 2 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wochenmarktsatzung vom 16.12.1993 außer Kraft.

Gemeinde Tutzing,